



orka Newsletter | Commercial | Criminal Compliance

Verification of Payee: Die neue Empfängerüberprüfung im SEPA-Lastschriftverfahren

Ab Oktober 2025 werden Zahlungsdienstleister im Euro-Währungsgebiet verpflichtet, vor jeder Freigabe einer SEPA-Überweisung den Namen des Zahlungsempfängers mit der IBAN abzugleichen. Auf diese Weise sollen Überweisungen durch Tippfehler und Betrugstaten verhindert werden.

Allgemeines

Bisher sind Banken bei Überweisungen lediglich dazu verpflichtet, die vom Zahlenden angegebenen International Bank Account Number – die IBAN – auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Damit besteht nicht nur das Risiko, dass Geld aufgrund eines Tippfehlers auf ein falsches

Konto überwiesen wird, sondern auch die Gefahr, dass die Zahlung z. B. durch gefälschte Rechnungen von Lieferanten auf ein Konto überwiesen wird, dessen Kontoinhaber nicht derjenige ist, den die Zahlung eigentlich erreichen soll.

Ab dem 9. Oktober 2025 werden Banken und Sparkassen verpflichtet, eine Verification of Payee (VoP) durchzuführen: Finanzdienstleistungsunternehmen müssen künftig ihre Kunden vor der Autorisierung einer SEPA-Überweisung kostenlos die Möglichkeit zur Empfängerüberprüfung zur Verfügung stellen. Auf den Übermittlungsweg kommt es dabei nicht an: Die Empfängerüberprüfung findet unabhängig davon statt, ob diese per



Online-Banking oder in der Banking-App, als Echtzeitüberweisung oder auch in einer Filiale vor Ort erfolgt. Lediglich Papierüberweisungen, die in einen Überweisungsbriefkasten eingeworfen werden, fallen nicht unter die neue Regelung.

Mit Einführung der VoP soll nicht nur die Sicherheit und die Transparenz im SEPA-Zahlungsverkehr verbessert werden. Ihr Sinn und Zweck liegt zudem darin, den Überweisenden vor betrügerischen und fehlgeleiteten Zahlungen zu schützen. Gleichzeitig soll das Vertrauen in Echtzeitüberweisungen gestärkt werden.

Zunächst gilt diese Verpflichtung lediglich im Euro-Währungsraum. Zahlungsdienstleister in der Europäischen Union, deren Währung nicht der Euro ist, müssen den neuen Anforderungen zur VoP erst ab dem 9. Juli 2027 nachkommen.

Rechtsgrundlage der VoP

Ihre Rechtsgrundlage findet die VoP in der Verordnung (EU) 2024/886 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Regelung von

Echtzeitüberweisungen, durch welche unter anderem die Verordnung (EU) Nr. 260/12 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in EURO abgeändert wird. Zusätzlich zur Einführung eines neuen Artikels 5a, welcher regelt, dass Zahlungsdienstleister allen ihren Kunden auch die Versendung und den Empfang von Echtzeitüberweisungen anbieten müssen, findet mit Artikel 5c die Empfängerprüfung Einzug in die Verordnung und damit in den Pflichtenkreis von Kreditinstituten.

Ablauf der VoP

Die Verifikation erfolgt automatisch und innerhalb von Sekunden, bevor der Überweisende seine Zahlung autorisiert hat, durch einen Abgleich zwischen Name und IBAN des Empfängers. Die Autorisierung einer Überweisung ist die Zustimmung des Kontoinhabers zu einer Zahlung, die in der Regel durch die Verwendung eines personalisierten Sicherheitsmerkmals wie PIN oder TAN erfolgt. Nur wenn eine solche Zustimmung durch den Überweisenden erfolgt ist, ist der Zahlungsvorgang dem Überweisenden gegenüber wirksam (§ 675j Absatz 1 BGB).

Im Rahmen der Prüfung fragt die Bank des Überweisenden bei der Empfängerbank an, ob der von Ihnen eingegebene Name und die IBAN des Zahlungsempfängers übereinstimmen. Die Empfängerüberprüfung kann zu vier verschiedenen Ergebnissen führen:

- **Übereinstimmung („Match“):** Die eingegebenen Empfängerinformationen (Name und IBAN) stimmen mit den bei der Empfängerbank hinterlegten Informationen überein.

- **Nahezu Übereinstimmung („Close Match“):** Die eingegebenen Empfängerinformationen stimmen mit den bei der Empfängerbank hinterlegten Informationen nahezu überein.
- **Keine Übereinstimmung („No Match“):** Die eingegebenen Empfängerinformationen stimmen mit den bei der Empfängerbank hinterlegten Informationen nicht überein.
- **Prüfung nicht möglich („No Response“):** Die eingegebenen Empfängerinformationen konnten aus technischen Gründen nicht überprüft werden.

Nach Anzeige des jeweiligen Ergebnisses kann der Überweisende entscheiden, ob er die Überweisung (dennoch) freigeben oder den Vorgang abbrechen möchte.

Haftung bei fehlerhaften Überweisungen

Nach Artikel 5c Absatz 8 der VO (EU) 260/212 haftet die Bank für die Richtigkeit der erfolgten Verifizierung und ebenfalls für die weiteren Konsequenzen, sofern der Überweisende aufgrund falscher Angaben der Bank Opfer einer Betrugstat geworden ist. Die Bank ist zur Erstattung des fälschlich überwiesenen Betrages verpflichtet.

Geben Sie die Zahlung trotz fehlender Übereinstimmung frei, tragen Sie die Haftung im Falle einer Fehlüberweisung!

Gibt der Überweisende jedoch die Zahlung frei, obwohl keine Übereinstimmung

zwischen Name und IBAN vorliegt und die Bank eine Warnung abgibt, haftet die Bank nicht.



Wann erfolgt keine Empfängerüberprüfung?

Während für SEPA-Einzelüberweisungen die Verifikation verpflichtend durchgeführt wird, werden Firmen- und Unternehmenskunden im Rahmen von SEPA-Sammelüberweisungen vor die Wahl gestellt (vgl. Artikel 5c Absatz 6 der VO (EU) 260/12). In diesen Fällen trifft der „Nicht-Verbraucher“ die Entscheidung, ob er die Sammelüberweisungen mit der Empfängerprüfung (Opt-In) oder ohne diese Prüfung (Opt-Out) vornehmen möchte. Erfolgt die Prüfung nicht, kann dies im Schadensfall zu einer Haftung des Kontoinhabers führen.

Zahlungsdienstleister müssen sicherstellen, dass Kunden, die zunächst auf die Überprüfung verzichtet haben, jederzeit das Recht haben, diese wieder in Anspruch nehmen zu können.

Daueraufträge und Überweisungsvorlagen

Eine Durchführung der VoP erfolgt lediglich bei Neuerfassung oder Änderung von

Daueraufträgen. Demgegenüber sind bestehende Daueraufträge nicht betroffen. Gleiches gilt für Überweisungsvorlagen.

Handlungsempfehlungen

Sofern Sie SEPA-Überweisungen tätigen, empfehlen wir Ihnen, sich bereits frühzeitig vor Tätigen einer Überweisung und im Idealfall mit dem beteiligten Dienstleister zusammen mit folgenden Fragen auseinanderzusetzen:

- Wie wird künftig mit dem VoP-Prüf-ergebnis „Close-Match“ und „No-Match“ umgegangen?
- Wie erfolgt die Übermittlung von Sammelzahlungen – mit Opt-In oder Opt-Out?

Die Empfängerprüfung spielt darüber hinaus auch in Fällen eine Rolle, in denen Sie Empfänger der Zahlung sind. Daher sollten Sie Ihre bestehenden Rechnungsvorlagen überprüfen:

- Gehen aus diesen sowohl die Angaben zum Zahlungsempfänger als auch zur IBAN deutlich vor und stimmen sie zudem überein?

Ihre Ansprechpartner



Dafni Nikolakudi
Rechtsanwältin, Partnerin
T +49 211 60035-212
dafni.nikolakudi@orka.law



Gereon Conrad, LL.M
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 211 60035-434
gereon.conrad@orka.law



Leonie Kolyvas
Rechtsanwältin, Associate
T +49 211 60035-182
leonie.kolyvas@orka.law



One Team.
One Goal.